

Ergänzende Bedingungen

der Gasversorgung Garbsen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006

- gültig ab 1. Juli 2011 -

Vorwort

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Betreiber von Gasversorgungsnetzen jedermann an ihr Niederdrucknetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.

1. Netzanschluss

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Gasversorgung Garbsen GmbH - nachfolgend Netzbetreiber genannt - zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.6 Die Gasbeschaffenheit entspricht den Kenndaten der 2. Gasfamilie, Gruppe L gemäß DVGW Regelwerk Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ vom Januar 2000.

Wobbe-Index Nennwert:	$W_{S,n}$ ca. 12,4 kWh/m ³
Schwankungsbereich Wobbe-Index:	+ 0,6 und – 1,4 kWh/m ³
Brennwert:	$H_{S,n}$ ca. 9,8 kWh/m ³
Schwankungsbereich Brennwert:	8,4 bis 13,1 kWh/m ³
Ruhedruck:	p_{an} ca. 23 mbar
Schwankungsbereich Ruhedruck:	20 bis 24 mbar

2. Baukostenzuschuss

Baukostenzuschüsse werden bis auf Weiteres nicht erhoben.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. Ziffer 3. und 4. und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

5. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen entsprechen dem Regelwerk des DVGW.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Gasversorgung Garbsen GmbH als Netzbetreiber zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 1. November 2006

- gültig ab 1. Juli 2011 -

1. Anschlusspreise

1.1 Hausanschlusskosten

Für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung auf dem Grundstück (Übergabestelle), zahlt der Anschlussnehmer

- Grundpreis je Hausanschluss bis zu einer Nennweite von 25 mm 1.400,00 EUR
- Preis je Meter Hausanschlusslänge 39,00 EUR/m
- Zulage für Aufbruch und Wiederherstellung befestigter Oberflächen 40,00 EUR/m

Als Hausanschlusslänge gilt die Trassenlänge gemessen von der Abzweigstelle am Gasverteilsnetz bis zur Einführung in das Gebäude. Die Zulage für Oberflächen gilt für Trassenabschnitte in befestigter Oberfläche. Rasenflächen, wassergebundene Decken und Schotterwege gelten nicht als befestigte Oberfläche. Oberflächenarbeiten, die auf dem eigenen Grundstück in Eigenleistung erbracht werden, werden nicht in Rechnung gestellt.

Wird der Gasanschluss gemeinsam mit einem Stromanschluss oder Wasseranschluss verlegt, beträgt die Meterpauschale für den gemeinsam genutzten Teil des Grabens

- Preis je Meter Hausanschlusslänge 27,00 EUR/m
- Zulage für Aufbruch und Wiederherstellung befestigter Oberflächen 20,00 EUR/m

Wird der Gasanschluss gemeinsam mit einem Stromanschluss und einem Wasseranschluss verlegt, beträgt die Meterpauschale für den gemeinsam genutzten Teil des Grabens

- Preis je Meter Hausanschlusslänge 19,00 EUR/m
- Zulage für Aufbruch und Wiederherstellung befestigter Oberflächen 14,00 EUR/m

Für stärkere Hausanschlüsse sowie für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge gesondert ermittelte Kosten.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Dies gilt auch bei Umlegung eines Hausanschlusses aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat.

1.2 Erstattungen

Die Hausanschlusskosten reduzieren sich

- wenn die Tiefbauleistungen auf dem eigenen Grundstück vom Anschlussnehmer erbracht werden um 7,00 EUR/m

1.3 Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

Die Hausanschlüsse werden auf Kosten des Netzbetreibers unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer verursacht sind. Unbeschadet davon werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer berechnet:

- für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben
werden berechnet 0,8 Std. ¹⁾ 37,50 EUR

Mehrere über einen Hausanschluss versorgte Anschlussnutzer haften für die Kosten als **Gesamtschuldner**.

2. Preise für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden berechnet:

- bei einem Zähler bis zu einer Nennbelastung von 25 m³/h
werden berechnet 2,8 Std. ¹⁾ 131,50 EUR
- beschränkt sich die Inbetriebsetzung auf den Einbau
von Zählern, so werden je Zähler berechnet 1,8 Std. ¹⁾ 84,50 EUR
- für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebnahme
sowie Nachprüfung von Anlagen werden berechnet 0,8 Std. ¹⁾ 37,50 EUR

Bei Zählern mit einer Nennbelastung von mehr als 25 m³/h wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

3.1 Preise für die Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen

Folgende Preise werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer in Rechnung gestellt:

- für Anmahnung oder Wiedervorlage
fälliger Rechnungen werden berechnet 0,2 Std. ²⁾ 9,00 EUR
- bei Inkasso fälliger Abschlags- bzw.
Rechnungsbeträge vor Ort werden berechnet 0,6 Std. ²⁾ 27,00 EUR

3.2 Kosten bei Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, die der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer verursacht hat, werden vor Wiederaufnahme der Gaslieferung berechnet 3,6 Std. ¹⁾ 169,00 EUR

3.3 Kosten für das Prüfen von Zählern oder das Auswechseln von Zählern

- Für das Auswechseln von Messeinrichtungen aus Gründen, die vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer verursacht sind,
werden berechnet 1,8 Std. ¹⁾ 84,50 EUR

Die Kosten werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.

4. Stundenverrechnungssätze

Bei der Berechnung der genannten Kostenpauschalen wird von folgenden Stundenverrechnungssätzen ausgegangen:

- | | |
|---|-----------|
| - ¹⁾ für einen Monteur | 47,00 EUR |
| - ²⁾ für einen Mitarbeiter im kaufmännischen Außendienst | 45,00 EUR |

5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die unter Punkt 3.1 genannten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-garbsen.de veröffentlicht.

Garbsen, 29. Juni 2011

Gasversorgung Garbsen GmbH